

# **Richtlinie über „die Zuwendung zur Förderung der Niederlassung von Ärzten im Landkreis Goslar“**

## **I. Allgemeines**

### **1. Zweck der Zuwendung**

Ziel des Landkreises Goslar (nachfolgend: Zuwendungsgeber) ist es, die Grundversorgung mit hausärztlich tätigen Fachärzt\*innen und allgemeinen Fachärzt\*innen sicherzustellen. Immer weniger Ärzt\*innen entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. In den nächsten Jahren werden zunehmend kassenärztliche Vertragsärzt\*innen ihre Praxis altersbedingt aufgeben.

Der Landkreis Goslar verfolgt mit dieser Zuwendung das Ziel, die Entscheidung für eine ärztliche Niederlassung im Landkreis zu forcieren und Praxisgründungen zu erleichtern.

Für dieses Ziel hat der Kreistag mit Beschluss vom 12.12.2022 ein Budget von jeweils 200.000 € für die Jahre 2023 - 2025 zur Verfügung gestellt.

### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Antragsberechtigt sind Ärzt\*innen, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in der hausärztlichen Versorgung und der allgemeinen fachärztlichen Versorgung entsprechend der Bedarfsplanung im Landkreis Goslar niederlassen wollen. Zur hausärztlichen Versorgung gehören Fachärzt\*innen für Allgemeinmedizin, Fachärzt\*innen für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung und ohne weitere Fachgebiete und hausärztlich tätige Internist\*innen. Die allgemeine fachärztliche Versorgung umfasst Augenärzt\*innen, Chirurg\*innen und Orthopäd\*innen, Frauenärzt\*innen, Dermatolog\*innen, HNO-Ärzt\*innen, Nervenärzt\*innen, ärztliche Psychotherapeut\*innen, Kinder- und Jugendärzt\*innen und Urolog\*innen.

Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärzt\*innen oder Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), wenn diese eine/n Arzt/Ärztin nach Satz 1 mit Tätigkeit im Landkreis Goslar einstellen.

Auch antragsberechtigt sind Ärzt\*innen, die eine Praxis der unter Satz 1 benannten Versorgungsgruppen ausgeschiedener oder ausscheidender Ärzt\*innen übernehmen. Erfolgt die vertragsärztliche Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis, ist nur der Praxisinhaber antragsberechtigt.

Für Ärzt\*innen nach Satz 1, die bereits im Landkreis Goslar tätig waren, erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

2.2 Die Förderung von Zahnärzt\*innen, Apotheker\*innen, Heilpraktiker\*innen, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermediziner\*innen ist ausgeschlossen.

### **3. Förderfähige Maßnahmen**

Die gewährten Zuschussmittel sind zweckgebunden zur Finanzierung der im Folgenden angegebenen förderfähigen Kosten zu verwenden:

- Personalausgaben für die Einstellung von Personal
- Miet- und Betriebsaufwendungen, die durch die Übernahme neuer oder zusätzlicher Praxisräume entstehen
- Kosten für Miete und Leasing von Ausstattungsgegenständen (wie z.B. Erneuerung und den Ausbau von digitaler Infrastruktur und für die Anschaffung/Moderernisierung erforderlicher medizinischer Ausrüstung/medizinische Geräte, jedoch keine Endgeräte bzw. IT-Programme)

### **4. Zuwendungshöhe**

Grundsätzlich beträgt die Zuwendungshöhe pro Kassenarztsitz bei einem vollen Versorgungsauftrag bis zu 50.000 €.

Eine Förderung kann nur in Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Einzelfallentscheidungen bleiben vorbehalten.

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung des Landkreises Goslar grundsätzlich nicht angerechnet.

### **5. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger\*innen sind ausschließlich die unter 2.1 genannten Antragsberechtigten.

Die Fördersumme von bis zu 50.000 € erhält hierbei die/der ausübende/r oder anstellende/r Ärztin/Arzt bzw. das MVZ oder die BAG.

### **6. Zuwendungsvoraussetzungen**

6.1 Förderfähig sind Maßnahmen, mit denen nach dem Inkrafttreten der Richtlinie begonnen wurde. Mit dem Vorhaben darf nicht vor Erhalt der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit begonnen werden. Bei vorzeitigem Vorhabenbeginn wird der Zuwendungsbescheid zurückgenommen und ein eventuell ausgezahlter Zuschussbetrag vollständig zurückgefordert.

## 6.2 Zuwendungsempfänger\*innen müssen:

- durch den Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit bei der kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) eine vertragsärztliche Zulassung bzw. eine entsprechende Anstellungsgenehmigung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
- sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausarzt\*innen bzw. Facharzt\*innen im Fördergebiet aufzunehmen bzw. durch ein/e Arzt/Ärztin aufnehmen zu lassen,  
sich verpflichten, die Praxis oder Niederlassung bzw. die entsprechende Anstellungsgenehmigung im Bereich der haus- oder fachärztlichen Versorgung der unter 2.1 Satz 1 benannten Arztgruppen, für mindestens 5 Jahre aufrechtzuerhalten, bzw. 2,5 Jahre davon selbst zu führen und bei Verkauf der Praxis sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf die verbleibenden Jahre bis zur Vollendung der 5 Jahresfrist auf den neuen Praxisinhaber übergeht. Die Bindedauer der bewilligten Förderung beträgt 5 Jahre ab Beginn der geförderten Tätigkeit.

## 6.3 Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid.

Ein Anspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Sollten insgesamt mehr Anträge für die Förderung vorliegen, als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, entscheidet der Zeitpunkt der Antragstellung (Windhund-Prinzip).

## 6.4 Ausgeschlossen von einer Zuwendung sind jedoch diejenigen, die sich gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch gegenüber dem Zulassungsausschuss zu einer Leistungsbegrenzung verpflichten müssen.

## 7. Rückzahlung

Die Zuwendung ist bei Beendigung der ärztlichen Tätigkeit abhängig von der Erfüllung der Bindungsdauer vollständig zurückzuzahlen:

- wenn die ärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von 6 Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufgenommen wird,
- wenn die ärztliche Tätigkeit bzw. Anstellung am Ort der Niederlassung im Zeitraum der Bindungsdauer von 5 Jahren nicht tatsächlich und kontinuierlich ausgeübt wird.

Ansonsten gelten für eine Rückzahlungsverpflichtung folgende Regelungen:

- bis zur Vollendung des 1. Bindungsjahres wird die Zuwendung vollständig zurückgefordert
- bis zur Vollendung des 2. Bindungsjahres werden 4/5 der Zuwendung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des 3. Bindungsjahres werden 3/5 der Zuwendung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des 4. Bindungsjahres werden 2/5 der Zuwendung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des 5. Bindungsjahres wird 1/5 der Zuwendung zurückgefordert.

## **II. Verfahren**

### **1. Antragsstellung**

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis spätestens zum 01.10.2025 unter Verwendung des Antragsformulars zusammen mit den dort genannten Unterlagen an den Landkreis Goslar – Fachbereich 7, Gesundheit und Verbraucherschutz – zu richten.

Der Antrag kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung durch den zuständigen Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit für einen Sitz im Landkreis Goslar, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch den Zulassungsausschuss gestellt werden.

### **2. Bewilligung und Auszahlung**

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides, sowie als Folge hiervon die Rückforderung der zum Zeitpunkt ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung (Praxisneugründung, Praxisübernahme, Einstellung eine/r Arzt/Ärztin) erfolgt ist.

Die Zuwendung wird ausschließlich im Rahmen des Mittelabrufs förderfähiger Kosten ausgezahlt. Zur Beantragung einer Auszahlung ist der Vordruck „Auszahlungsantrag“ zu nutzen.

Dem Vordruck sind die abschließend getätigten Auszahlungen in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form beizufügen. Der Antrag auf vollständigen Mittelabruf muss spätestens zum Ende des auf den Erlass des Zuwendungsbescheides folgenden Kalenderjahres gestellt werden.

### **3. Nachweis der Verwendung**

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Bindungsdauer in einfacher Ausfertigung dem Landkreis Goslar – Fachbereich 7, Gesundheit und Verbraucherschutz – vorzulegen.

Sollte die ärztliche Tätigkeit vor Ende des Durchführungszeitraumes auf dem Gebiet des Landkreises Goslar abgebrochen werden, ist der Verwendungsnachweis unverzüglich vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus

- einem Sachbericht und
- einem zahlenmäßigen Nachweis

Der Sachbericht soll die Entwicklung und Ergebnisse nachvollziehbar darstellen.

Erbeten wird eine kompakte, gleichwohl präzise und allgemeinverständliche Darstellung.

Der Sachbericht muss als Fazit auf die Erreichung oder Nichterreichung der im Antrag formulierten Ziele und auf die Nachhaltigkeit eingehen.

Der zahlenmäßige Nachweis erfolgt mit dem Vordruck „Verwendungsnachweis“.

Der Verwendungsnachweis muss durch Wirtschaftsprüfer\*innen, Steuerberater\*innen oder Steuerbevollmächtigte geprüft werden.

Diese/r muss den Verwendungsnachweis durch Stempel und Unterschrift bestätigen und dessen Richtigkeit ausdrücklich und deutlich erkennbar bescheinigen.

Die Zuwendungsempfänger\*innen räumen dem Zuwendungsgeber im Rahmen dieser Richtlinie das uneingeschränkte Recht ein, die den Zuwendungszweck betreffenden Bücher, Belege, sonstigen Unterlagen, Datenträger etc. einzusehen und zu prüfen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die entsprechenden Unterlagen noch 5 Jahre nach Ende der Bindungsdauer aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist besteht.

### **III. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum Erreichen des Förderzieles, längstens bis zum 31.12.2025.

Gez.

Dr. Alexander Saipa  
Landrat